



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 70 *b*)

Förderung und Schutz der Menschenrechte:

**Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze
zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung
der Menschenrechte und Grundfreiheiten**



2017⁴, 37/27 vom 23. März 2018⁵, 40/16 vom 22. März 2019⁶ und 42/18 vom 26. September 2019⁷,

betonend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, und der grundlegenden Bedeutung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit,

sowie in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und der finanziellen, materiellen

mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/288 vom 8. September 2006 angenommenen Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihren vier Säulen, die unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und der Rechtsstaatlichkeit als Hauptgrundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigen, sowie zu der sechsten Überprüfung der Strategie, von der die Generalversammlung in ihrer Resolution 72/284 vom 26. Juni 2018 Kenntnis nahm,

ferner in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie der Rechtsstaatlichkeit für die Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus unverzichtbar sind, und in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte keine gegenläufigen, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über das Phänomen ausländischer terroristischer Kämpfer und über die dadurch entstehende Bedrohung für alle Staaten, einschließlich der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, und allen Staaten nahelegend, dieser Bedrohung im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, entgegenzutreten, indem sie ihre Zusammenarbeit verstärken und zielführende Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens erarbeiten,

unter Missbilligung der unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, verübten Angriffe auf religiöse Orte und Heiligtümer und kulturelle Stätten, namentlich jeder vorsätzlichen Zerstörung von Relikten, Denkmälern oder religiösen Stätten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Anwerbung und des Einsatzes von Kindern zur Begehung von Terroranschlägen und aller Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die terroristische Gruppen an Kindern und Frauen begehen, darunter Tötung und Verstümmelung, Entführung und Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, und feststellend, dass solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können,

zutiefst das Leid *beklagend*, das der Terrorismus den Opfern und ihren Familien zufügt, und gleichzeitig betonend, dass die Rechte der Opfer des Terrorismus, insbesondere der Frauen und Kinder, gefördert und geschützt werden müssen, erneut ihre tiefe Solidarität mit ihnen bekundend und betonend, wie wichtig es ist, ihnen geeignete Unterstützung und Hilfe bereitzustellen und gleichzeitig unter anderem Erwägungen betreffend das Andenken, die Würde, die Achtung, die Rechenschaftslegung, die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu berücksichtigen, im Einklang mit dem Völkerrecht,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis

Religion oder der Weltanschauung oder auf jeder anderen Grundlage darstellen, auf nationaler, regionaler wie globaler Ebene zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus zu fördern, und begrüßt die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen;

28. *erkennt an*, dass die aktive Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen die laufenden Anstrengungen der Regierungen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und zur Bewertung der Auswirkungen des Terrorismus auf den Genuss aller Menschenrechte stärken kann, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit die Arbeit und die Sicherheit dieser Organisationen nicht beeinträchtigen und mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen;

29. *legt den Staaten eindringlich nahe*, das Recht auf Privatheit im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich sind, dass sie ausreichend gesetzlich geregelt sind und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;

30. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, auch weiterhin gegenüber der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für terroristische Zwecke wachsam zu sein, kooperativ gegen gewaltextremistische Propaganda und Aufstachelung zu Gewalt im Internet und in den sozialen Medien vorzugehen und diese zu verhüten, namentlich durch die Entwicklung wirksamer Gegennarrative, und Terroristen an der Anwerbung und Mittelbeschaffung für terroristische Zwecke im Netz zu hindern, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und unter Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, und betont, wie wichtig es ist, zu diesem Zweck mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zusammenzuarbeiten;

31. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets und anderer Medien, bedienen, um terroristische Handlungen zu fördern, zu begehen, zu finanzieren, zu planen, dazu aufzustacheln oder dafür anzuwerben, fordert die Staaten nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen und dabei ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt einzuhalten, und erklärt erneut, dass die genannten Technologien hochwirksame Mittel sein können, um der Ausbreitung des Terrorismus entgegenzuwirken, insbesondere indem sie für die Förderung der Toleranz, des Dialogs zwischen den Völkern und des Friedens genutzt werden;

32. *bittet alle Vertragsorgane, Mandatsträgerinnen und -träger von Sonderverfahren, internationale und regionale Menschenrechtsmechanismen und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte*, im Rahmen ihres jeweiligen

33. *ersucht* das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin zur Arbeit des Büros für Terrorismusbekämpfung beizutragen, unter anderem durch die Mitwirkung im Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung;

34. *legt* dem Sicherheitsrat, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

35. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die am Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung mitwirken, sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die auf Antrag technische Hilfe leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

36. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

37. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019